Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 798
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 17. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2020)

zum Thema:
Durchsetzung der Corona-Maskenpflicht im Berliner ÖPNV II

und **Antwort** vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli. 2020

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23798
vom 17.06.2020
über Durchsetzung der Corona-Maskenpflicht im Berliner ÖPNV II

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Deutsche Bahn AG (DB) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Diese Schriftliche Anfrage bezieht sich auf eine vorherige Schriftliche Anfrage (Drs. 18/23567). Der Senat beantwortete die Anfrage unzureichend und teilte mit: „Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt“.

Hierzu halte ich fest: Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin (Beschluss vom 18. Februar 2015, VerfGH 92/14) hat das Gericht hinsichtlich der Auskunftsrechte der Abgeordneten und der Verpflichtung des Senats zur Auskunft entschieden. Bei allem Verständnis des Fragenstellers für die „Corona-Situation“ in der Senatsverwaltung für Verkehr, so rechtfertigt die pauschale Begründung des Senats, dass „der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung“ konzentriert weder die Beeinträchtigung der Rechte des Fragenstellers aus Art. 45 Abs. 1 VvB, noch lag zum Zeit-punkt der ursprünglichen Schriftliche Anfrage ebenso wenig wie aktuell eine tatsächliche Ausnahmesituation vor wie zu Beginn der Corona-Pandemie.

Frage 1:

Weshalb wird die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im ÖPNV in Berlin gemäß §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht durchgesetzt?

Frage 2:

Weshalb sieht der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV bislang kein Bußgeld zur Ahndung von Verstößen gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV vor?

Frage 3:

Sieht der Senat keine Notwendigkeit, die von ihm beschlossene und vom Fragesteller ausdrücklich unterstützte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im ÖPNV in Berlin durchzusetzen?

Antwort zu 1 bis 3:

Die sich aus der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung ergebenden Pflichten werden durch die Ordnungsbehörden kontrolliert. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kontrolle werden – wie in anderen Lebensbereichen auch – unterschiedliche Schwerpunkte von den Ordnungsbehörden gesetzt. Der Bußgeldkatalog als Verwaltungsvorschrift benennt hierzu einzelne Tatbestände mit Rahmensätzen.

Der Senat hatte bislang auf die Festsetzung eines Bußgeldrahmens für den Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verzichtet. Aufgrund der seit Bestehen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV zu beobachtenden praktischen Umsetzung hat der Senat für einen Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen Rahmensatz von 50 bis 500 Euro in den Bußgeldkatalog aufgenommen.

Frage 4:

Was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die ÖPNV-Anbieter in Berlin (BVG, Berliner S-Bahn GmbH, ggf. weitere private Anbieter) die vom Senat beschlossene Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gemäß §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV durchgesetzt wird?

Antwort zu 4:

Der Einsatz von Zwangsmitteln und insbesondere die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der staatlichen Hoheitsverwaltung vorbehalten. Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, obliegt daher den für den Infektionsschutz zuständigen Ordnungsbehörden, d. h. den Ordnungsämtern der Bezirke. Die erforderlichen hoheitlichen Kompetenzen könnten den Verkehrsunternehmen allenfalls im Wege einer Beleihung übertragen werden, für die es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Es gibt jedoch kein Gesetz, das sich für die Aufnahme einer solchen infektionsschutzrechtlichen Ermächtigung anbieten würde. Vor dem beamtenrechtlichen Funktionsvorbehalt, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten zu übertragen ist, wäre diese Regelung auch in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig.

Frage 5:

Was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber des ÖPNV in Berlin von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Fahrgäste, die durch einen Verstoß gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV i.e.S. keinen Anspruch auf Beförderung haben, eben diese Beförderung untersagen?

Antwort zu 5:

Der Senat begrüßt die nochmals verbesserten Fahrgastinformationen der Verkehrsunternehmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Im Interesse des Gesundheitsschutzes sind auch die Unternehmen gehalten, die generelle Pflicht zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV umfassend zu kommunizieren. Der Senat begrüßt auch, dass die Verkehrsunternehmen Kontrollen durchführen. Eine Verstärkung von Kontrollen erfordert jedoch zusätzliche personelle Ressourcen, deren zusätzliche Kosten nicht über die Verkehrsverträge abgedeckt sind. Der Senat ist der Auffassung, dass es in erster Linie auch nicht Aufgabe der Verkehrsunternehmen ist, die Einhaltung bußgeldbewehrter Pflichten zu kontrollieren.

Die S-Bahn Berlin GmbH teilt hierzu mit:
„Wie schon in der Antwort zu den Fragen 4 bis 6 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/23567 mitgeteilt, sprechen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DB Sicherheit Fahrgäste ohne Maske gezielt an und weisen auf die Maskenpflicht hin. Zu dieser Verpflichtung und dem sicheren Reisen allgemein gab es mittlerweile auch am 17.06.2020 eine öffentliche Informationsveranstaltung der Deutschen Bahn zusammen mit der BVG, anlässlich derer auch kostenlos Masken nach Bedarf verteilt wurden und die demnächst wiederholt werden soll.
Hinsichtlich der Durchsetzung des Hausrechts wird entsprechend der zwischenzeitlich seitens des Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vorgelegten Bewertung: ‚Zu den Pflichten der Eisenbahnen bei Verstoß von Fahrgästen gegen die sogenannte Maskenpflicht" vom 15.06.2020 verfahren: Wenn ein Fahrgast der Aufforderung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachkommt, muss durch die Sicherheitskräfte eine Einzelfallprüfung vollzogen werden, wonach eine Abwägung des Beförderungsanspruchs, Abstandsgebots, Störung des Hausfriedens, gesundheitliche Einschränkung des Fahrgasts bzgl. des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes etc. erfolgt und ggf. ein Ausschluss von der Beförderung im Rahmen der Ausübung des Hausrechts festgelegt wird.““

Die BVG teilt hierzu mit:
„In den Verkehrsmitteln der BVG und auch auf den Bahnhöfen werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Fahrgäste auf die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und auch die Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam zu machen. Dazu gehören Flyer, Plakate, Aufkleber auf den Bahnsteigböden und zeitnah an den Fahrzeugtüren und Ansagen über die Lautsprecheranlagen in Fahrzeugen und auf Bahnsteigen. Außerdem informieren wir unsere Fahrgäste auf der BVG-Website, bei Social Media, in der Fahrplanauskunft und auch an den Daisyanzeigern.
Zusätzlich sind die Beschäftigten sensibilisiert, nicht nur selbst die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht konsequent einzuhalten, sondern auch Fahrgäste auf diese hinzuweisen.
Nur ein geringer Anteil der Fahrgäste verweigert sich grundsätzlich, einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nachzukommen. Diese weisen wir darauf hin, sich ein Kleidungsstück vor den Mund-Nasen-Bereich (Schal oder ähnliches) zu halten und sich für die nächste Fahrt einen Mund-Nasen-Schutz zu besorgen."

Frage 6:

Falls hierfür noch eine Änderung der Beförderungsbedingungen erforderlich sein sollte, was haben die für die BVG und für den Berliner ÖPNV zuständigen Senatsmitglieder bisher unternommen und werden sie noch unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber des ÖPNV in Berlin diese Änderung zügig umsetzen und wann werden die Betreiber ihre Beförderungsbedingungen falls notwendig entsprechend ändern?

Antwort zu 6:

Eine Änderung der Beförderungsbedingungen ist nicht erforderlich.

Frage 7:

Wann wird der Senat ein Bußgeld zur Ahndung von Verstößen gegen §2 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV einführen und wie wird dieses Bußgeld konkret ausgestaltet sein, damit sich mehr Fahrgäste, mehr Kontrolleur/innen und mehr Reinigungspersonal an die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht halten zum Schutz aller Fahrgäste durch Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel?

Antwort zu 7:

Die Ausführungen des Senats zu den Fragen 1 bis 3 gelten entsprechend.

Frage 8:

Trifft es zu, dass die Polizei und die Ordnungsämter gegenüber Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr, auf Bahnhöfen und in Haltestellenbereichen der BVG sowie der S-Bahn Berlin GmbH entsprechend der Bestimmungen aus §§2 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 4 der SARS-CoV-2-EindmaßnV verstoßen, sehr wohl ein Bußgeld verhängen können, da hierfür eben die SARS-CoV-2-EindmaßnV die notwendige Rechtsgrundlage für etwaige Bußgelder darstellt und eine separate Aufnahme eines ordnungswidrigen Verhaltens in den Corona-Bußgeldkatalog nicht erforderlich ist, da dieser Corona-Bußgeldkatalog eben nicht die Rechtsgrundlage für Bußgelder darstellt, sondern lediglich einen Orientierungsrahmen für eine Bußgeldhöhe bildet?

Antwort zu 8:

Ja, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/23567 beschrieben. Ausweislich § 2 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV - in der Fassung vom 22. März 2020) wird für die dort genannten Fälle eine Maskenpflicht statuiert; diese wird auch gem. § 24 Absatz 3 Nr. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV als Ordnungswidrigkeit qualifiziert, verbunden mit der Androhung einer Geldbuße gem. § 24 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV. Nach der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin war die vorgenannte Ordnungswidrigkeit bislang noch nicht mit einem Bußgeld belegt. Ein solches gilt nach § 2 des Bußgeldkataloges nur für das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Personal in den genannten Betrieben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 9 und 11 SARS-CoV-2-EindmaßnV). Die in der Antwort zu 1 bis 3 beschriebene Aufnahme in den Bußgeldkatalog war somit in erster Linie zur Durchführung permanenter Kontrollen der originär zuständigen Ordnungsämter sinnvoll, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Frage 9:

Wann werden Polizei und/oder Ordnungsämter damit beginnen, in den U-Bahnen, S-Bahnen, Bussen und Trams sowie auf den Bahnhöfen der BVG und der S-Bahn Berlin sowie in Haltestellenbereichen die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu kontrollieren und durchzusetzen, notfalls durch das Verhängen von Bußgeldern auf Grundlage der §§2 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 4 der SARS-CoV-2-EindmaßnV?

Antwort zu 9:

Die Ausführungen des Senats zu den Fragen 1 bis 3 gelten entsprechend.

Aus Sicht der Ordnungsämter ist anzumerken, dass aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die Präsenz im öffentlichen Raum erheblich reduziert werden würde, wenn sich Beschäftigte der Ordnungsämter etwa schwerpunktmäßig in Fahrzeugen bzw. Bahnhöfen der BVG und der Bahn zur Durchführung von Kontrollen aufhalten würden.

Die Bezirksämter Pankow, Reinickendorf, Marzahn-Hellersdorf, Marzahn-Hellersdorf und Tempelhof-Schöneberg von Berlin sehen allerdings aufgrund der zurzeit gesetzlich geregelten Zuständigkeiten keine Rechtsgrundlage für Kontrollen in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personalverkehrs und auf den Bahnsteigen durch die Ordnungsämter. Zur Ahndung von Verstößen in Haltestellenbereichen müsste der unbestimmte Rechtsbegriff „Haltestellenbereich“ genau definiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine Gleichbehandlung der Bürger in den verschiedenen Bezirken zu gewährleisten.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin weist zudem darauf hin, dass es dem Innensenator einen konkreten Vorschlag unterbreitet hat, die Zuständigkeit der Ordnungsämter für Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und für entsprechende Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf dem Wege einer Rechtsverordnung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 BezVG zu regeln, indem dies befristet für die Zeit der Pandemie den Aufgabenstellungen der Ordnungsämter hinzugefügt wird. Ohne eine solche Regelung könnten allenfalls für Teilbereiche des ÖPNV Kontrollbefugnisse der Mitarbeitenden des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) der bezirklichen Ordnungsämter bestehen. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt nicht die Rechtsauffassung des Innensenators, dass jeder öffentlich zugängliche Raum als öffentlicher Raum im Sinne der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG und der Ordnungsdiensteverordnung zu werten sei und somit automatisch zum Aufgabenbereich der Ordnungsämter gehöre. Angesichts dieser rechtlich weiter ungeklärten Situation beschränkt sich das Ordnungsamt in Steglitz-Zehlendorf auch unter Berücksichtigung der geringen personellen Kapazitäten auf Kontrollen in Bereichen, deren Zuordnung zum öffentlichen Raum zweifelsfrei ist und damit nicht auf den ÖPNV.

Frage 10:

Warum sind Aushänge und Durchsagen der Berliner Verkehrsbetriebe und der S-Bahn Berlin GmbH so gestaltet, dass bei den Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend der Berichterstattung des Tagesspiegels vom 16. Juni 2020 (Artikel „Immer weniger Berliner tragen Maske in Bus und Bahn“) der Eindruck entsteht, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur im jeweiligen Verkehrsmittel und nicht bereits in den Bahnhöfen sowie im Haltestellenbereich gilt und wann wird der Senat dafür Sorge tragen, dass BVG und S-Bahn ihre Ansagen verordnungsgemäß korrigieren?

Antwort zu 10:

Der Senat hat bereits mit den Verkehrsunternehmen eine Verbesserung der Kommunikation besprochen. Die Durchsagen wurden angepasst.

Die BVG teilt hierzu mit, dass sowohl die Aushänge als auch die Ansagen ausdrücklich auf die Pflicht hinweisen, an Haltestellen und auf Bahnhöfen Mund und Nase zu bedecken.

Die S-Bahn Berlin GmbH weist darauf hin, dass es primär der DB Station & Service AG als Betreiber der Infrastruktur der Stationen obliegt, auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in den Örtlichkeiten hinzuwirken. Unterstützt wird sie dabei von den Verkehrsunternehmen, die ebenfalls in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) auf Aushängen in und am Fahrzeug wie auch Durchsagen die Fahrgäste für das Tragen der Masken und die Wahrung des Abstandsgebots sensibilisieren. Dabei sind die Aushänge, Ansagen und Anzeigetexte grundsätzlich so gestaltet, dass sie positiv die Fahrgäste zum Tätigwerden motivieren. In den folgenden Formulierungen (Stand 19.06.2020) wird die konkrete Aufforderung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ausdrücklich benannt und auf den Anzeigern (DSA und FIS/Infotafeln) bundesweit kommuniziert „Schön, dass Sie da sind. Halten Sie Abstand und tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Bahnhof. Gemeinsam geht das.“ Haben die vor Ort installierten Anzeiger Restriktionen hinsichtlich der Anzahl der anzeigbaren Zeichen, werden die Texte sinnhaft eingekürzt. Ergänzt werden die Texte auf den Anzeigern um folgende örtliche Ansagen: „Schön, dass Sie da sind. Mit der Bahn kommen Sie auch in schwierigen Zeiten an Ihr Ziel. Schützen Sie sich und andere - Halten Sie den Mindestabstand ein, tragen Sie Ihre Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Bahnhof und nutzen Sie bitte die gesamte Zuglänge zum Ein- und Aussteigen. Bleiben Sie gesund!"

Berlin, den 01.07.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz